

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (**SEC**) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

Bank Cler AG

3% nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 90'000'000

Dieser Emissions- und Kotierungsprospekt (der Prospekt) bezieht sich auf die Ausgabe der 3% nachrangigen **Additional Tier 1** Anleihe von CHF 90'000'000 der Bank Cler AG (die Anleihe) und die Kotierung der Anleihe an der Swiss Stock Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt «Anleihebedingungen» enthalten, beginnend auf Seite 29 dieses Prospekts (die Anleihebedingungen). Die Anleihe ist eingeteilt in 18'000 **Obligationen** mit einem **Nennwert** von je CHF 5'000 (je eine Obligation und zusammen die Obligationen). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Emittentin und Sitz:	Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel (die Emittentin , die Bank, die Bank Cler)
Emissionspreis:	100%
Platzierungspreis:	abhängig von Angebot und Nachfrage
Ausgabedatum:	25. November 2020
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.
Fälligkeit:	Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen ohne feste Laufzeit.
Vorzeitige Rückzahlung:	<p>Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), vorbehaltlich im Falle von (a) oder (b) nachstehend der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde (falls dannzumal erforderlich), unter Berücksichtigung der Nationalen Regularien sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)</p> <ul style="list-style-type: none">(a) am 25. November 2025 (der Vorzeitige Kündigungstermin) und danach jährlich,(b) im Falle einer Steuerlichen Änderung, oder(c) im Falle einer Regulatorischen Änderung, <p>vorzeitig zum Nennwert zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen.</p> <p>Ausser im Falle des Eintretens einer Regulatorischen Änderung und anderer in den Anleihebedingungen festgehaltener Ausnahmen ist die vorzeitige Rückzahlung der Anleihe sowie jeder Rückkauf von Obligationen durch die Emittentin nur möglich, falls:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) ihre verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder(b) sie ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgibt.
Rückzahlungsereignisse:	<p>Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder akzeptiert werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet ist oder verpflichtet werden wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und in jedem der Fälle (a) oder (b) die Emittentin dies nach eigener Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermeiden kann. Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien</p>

anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim **Ausgabedatum** (jedoch in jedem der Fälle (a) oder (b) aus anderen Gründen als aufgrund eines Bedingten Forderungsverzichts).

Zins und Zinszahlung:

Fixer Zinssatz von 3% bis zum **Vorzeitigen Kündigungstermin**. Am Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre wird der Zinssatz basierend auf dem Relevanten Kapitalmarktsatz (Swap-Satz) für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0%), zuzüglich einer Marge von 3% neu fixiert. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 25. November eines jeden Jahres, erstmals am 25. November 2021 (je ein **Zinszahlungstag**).

Status:

Die Forderungen der **Obligationäre** gegen die Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander *pari passu* rangieren.

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive **Tier 2 Instrumenten**), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter **Gleichrangigen Instrumenten** (inklusive andere Additional Tier 1 Instrumente);
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Aussetzen von Zinszahlungen:

Die Emittentin kann Zinszahlungen nach ihrem freien Ermessen aussetzen. Zudem muss und wird die Emittentin Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum (falls es eines gibt):

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen **Gewinnausschüttungen**, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) es der Emittentin, aufgrund **Nationaler Regularien** oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Ausgesetzte Zinszahlungen werden nicht aufgerechnet und werden nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (non-cumulative).

Einschränkung nach einem Zinsausfall (Dividendenstopper):

Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, darf die Emittentin

- (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung vorschlagen, und
- (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonst wie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer

Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (3) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten.

Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde auf dem ganzen ursprünglichen oder aktuellen Nennwert aller dann ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt,
- (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt, oder
- (c) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den ganzen Nennwert der Anleihe eingetreten.

Bedingter Forderungsverzicht:

Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe

- (a) reduzieren sich wenn ein **Trigger Ereignis** eintritt und am **Folgenden Trigger Testdatum** andauert, in dem in Absprache mit der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang, so dass infolge der Forderungsreduktion (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des **Schwellenwerts** angemessen beseitigt ist, oder
- (b) erlöschen vollumfänglich,
 - (i) wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert und aus Sicht der Aufsichtsbehörde ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreichend ist, um die Unterschreitung des Schwellenwertes angemessen zu beseitigen, oder
 - (ii) bei Eintritt eines **PONV**.

Ein Trigger Ereignis tritt am ersten **Bankarbeitstag** nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die **CET1 Quote** per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.

Als **Relevanter Bericht** gilt (i) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (ii) jeder Offenlegungsreport des Konzerns BKB oder der Emittentin betreffend die Eigenmittel der Emittentin und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Die CET1 Quote bezeichnet das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, ausgedrückt als Prozentsatz.

Schwellenwert bedeutet 5.125%.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

PONV heisst «point of non-viability». Ein solcher tritt ein, wenn entweder

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf **Ausserordentliche Unterstützung** direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen.

Verbriefung/Titellieferung:	Bucheffekten auf Basis von Wertrechten gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts; dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation
Handel/Kotierung:	Die provisorische Zulassung zum Handel an der Swiss Stock Exchange erfolgt am 24. November 2020. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Kotierung an der Swiss Stock Exchange wird beantragt.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand:	Schweizerisches Recht / Basel.
Rating der Anleihe:	Die Rating Agentur Standard & Poor's (S&P) bewertet diese Anleihe mit BB+.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere USA, U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area, Italien.
Syndikat:	Die Anleihe wird von einem Syndikat bestehend aus der Basler Kantonalbank, der Zürcher Kantonalbank, der Bank J. Safra Sarasin AG und der Bank Julius Bär & Co. AG (gemeinsam die Syndikatsbanken) fest übernommen.
Valor / ISIN:	56'334'872 / CH0563348728

Gestützt auf Art. 109 der Finanzdienstleistungsverordnung wurde dieser Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 652a und 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (in der Fassung unmittelbar vor Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG)) und dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation AG, das vom 8. November 2019 datiert und per 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, erstellt. Aus diesem Grund wurde bzw. wird dieser Prospekt weder von einer schweizerischen Prüfstelle gemäss Art. 51 FIDLEG geprüft oder genehmigt, noch entspricht er den Offenlegungsanforderungen gemäss FIDLEG, die auf einen von einer schweizerischen Prüfstelle genehmigten Prospekt Anwendung finden.

Basler Kantonalbank

Zürcher Kantonalbank

Bank J. Safra Sarasin AG

Bank Julius Bär & Co. AG

VERKAUFSRESTRIKTIONEN

General

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by Basler Kantonalbank, Zürcher Kantonalbank, Bank J. Safra Sarasin AG and Bank Julius Bär & Co. AG (together, the Managers) that would, or is intended to, permit a public offering of the 3% nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 90'000'000 (the Bonds), or possession or distribution of this prospectus (the Prospectus) or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Managers shall have responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act), and may not be offered or sold within the United States of America (the United States) or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

- (A) The Managers have offered or sold the Bonds, and will offer and sell the Bonds (i) allotted to it for distribution at anytime and (ii) acquired otherwise until 4 January 2021 (40 days after the issue date of the Bonds) (the Restricted Period), only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act (Regulation S).

Terms used in this paragraph (A) have the meanings given to them by Regulation S.

Accordingly, neither the Managers and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Bonds, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each Manager has agreed that, at or prior to confirmation of sale of the Bonds, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from them during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

“The Bonds covered hereby have not been registered under the Securities Act and may not be offered and sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) allotted to the Banks as part of their original distribution at any time and (ii) otherwise acquired until 4 January 2021 except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S.”

- (B) None of the Managers has entered and will enter into any contractual arrangement (other than this Agreement) with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

United Kingdom

Each of the Managers has represented and agreed that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the FSMA)) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.
- (c) In June 2015, the U.K. Financial Conduct Authority published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the PI Instrument).

Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the PI Rules):

- (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and
- (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

Prohibition of Sales to EEA and United Kingdom Retail Investors

Each Manager represents and agrees that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Bonds to any retail investor in the European Economic Area or the United Kingdom. For the purposes of this provision:

- (a) the expression “retail investor” means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, MiFID II); or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (as amended or superseded), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Directive 2003/71/EC (as amended or superseded); and
- (b) the expression an “offer” includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy.

Other Jurisdictions

Applicable laws may restrict the distribution of this Prospectus or any other materials relating to the Bonds in certain other jurisdictions. No action has been taken by any of the Managers that would permit any offer of the Bonds or possession or distribution of this Prospectus or any other publicity material or documentation recording the Bonds in any jurisdiction where action for that purpose is required. Persons into whose possession this Prospectus comes must inform themselves about and observe any such restrictions. Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of the laws of any such jurisdiction.

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSRESTRIKTIONEN.....	6
INHALTSVERZEICHNIS	8
RISIKOFAKTOREN.....	9
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	21
ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE.....	23
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	24
VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT.....	28
ANLEIHEBEDINGUNGEN	29
STEUERN	38

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung und die Zinszahlung auswirken. Zudem kann jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Zinszahlungen nicht geleistet und/oder Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (Risikofaktoren) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearing-Stellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung des Kredit-Ratings der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung des Kredit-Ratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Rating-Agenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kredit-Ratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene

Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf den Handelserfolg der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin dem Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der nationalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Schweiz und ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen der Schweiz und ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12.0% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 30. Juni 2020 eine Gesamtkapitalquote von 15.92% und eine harte Kernkapitalquote von 15.91% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) betragen per 30. Juni 2020 7.05% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss selber für sich entscheiden, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf den Ausfall von Zinszahlungen oder einen Forderungsverzicht, und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, eine Investition in die Anleihe und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (d) die Anleihebedingungen, insbesondere betreffend den Schwellenwert, einen PONV und die Voraussetzungen für einen Bedingten Forderungsverzicht, vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung von Beratern), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

Die Obligationen sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise (**Bedingter Forderungsverzicht**)

Unter gewissen Umständen, in denen mögliche finanzielle Schwierigkeiten der Emittentin bestehen, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise. In den Anleihebedingungen stimmen die Obligationäre unwiderruflich einem sogenannten Bedingten Forderungsverzicht zu. Dieser ganze oder teilweise Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser Bedingungen ein, nämlich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert oder wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV (point of non-viability) erklärt.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Umstände, unter denen die Bedingungen für einen bedingten Forderungsverzicht eintreten, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines den Forderungsverzicht auslösenden und fortdauernden Trigger Ereignisses oder das Eintreten eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen können.

Ein Trigger Ereignis tritt ein, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt (**Erstes Trigger Testdatum**) die harte Kapitalquote (CET1 Quote) der Emittentin den Schwellenwert von 5.125% unterschreitet und die Unterschreitung am Folgenden Trigger Testdatum andauert. Die «CET1 Quote» bezeichnet das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1) den Bestimmungen der Nationalen Regularien (insbesondere gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Nationalen Regularien, ausgedrückt als Prozentsatz. Die CET1 Quote ist unter anderem vom Geschäftswachstum der Emittentin, von ihren zukünftigen Erträgen und Gewinnausschüttungen, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital und risikogewichteten Positionen) und von ihrer Fähigkeit, ihre risikogewichteten Positionen zu bewirtschaften, abhängig.

Auch wenn am Ersten Trigger Testdatum die CET1 Quote unter dem Schwellenwert lag, ist das Trigger Ereignis am Folgenden Trigger Testdatum nicht andauernd und tritt kein bedingter Forderungsverzicht ein, falls sich die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein bedingter Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt, bzw. wieder übersteigen wird. Das folgende Trigger Testdatum ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage

nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts ist; oder (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin eine Forderungsreduktion anordnet oder verlangt.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der Aufsichtsbehörde über die finanzielle und sonstige Situation der Emittentin abhängig. Entsprechend kann die Aufsichtsbehörde einen Bedingten Forderungsverzicht auslösen, dessen Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird.

«PONV» heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dann zumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank erhalten hat.

«Ausserordentliche Unterstützung» bedeutet jede direkte oder indirekte Unterstützung durch die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Eintretens eines Trigger Ereignisses oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, ob und wann ein bedingter Forderungsverzicht eintritt. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anleihe nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin auf ein Trigger Ereignis oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition in Bezug auf die Anleihe, da die Rückzahlungsansprüche und die Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen erlöschen. Es ist möglich, dass die Ansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise erlöschen, während die Ansprüche von Gläubigern unter vergleichbaren Instrumenten gar nicht oder nicht in gleichem Umfang zur Verlusttragung herangezogen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht in vergleichbaren Instrumenten der Emittentin von denjenigen dieser Anleihe abweichen (beispielsweise eine tiefere CET1 Quote als Schwellenwert für den Eintritt eines Trigger Ereignisses vorsehen).

Zinszahlungen können ausgesetzt werden und nicht bezahlte Zinsen werden nicht aufgerechnet

Die Emittentin kann die Zinszahlungen ohne weiteres nach ihrem freien Ermessen von sich aus und aus irgendwelchen Gründen aussetzen. Ein solcher Entscheid kann auch auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Des Weiteren kann die Emittentin zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein und wird Zinszahlungen ganz oder teilweise aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder

- (b) der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt (non-cumulative); das Aussetzen von Zinszahlungen stellt keinen Kündigungsgrund (event of default) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation der Emittentin.

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind nachrangige Forderungen

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin. Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten (inklusive anderen Additional Tier 1 Instrumenten); (b) pari passu untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Im Fall einer Liquidation der Emittentin erhalten Obligationäre dieser Anleihe voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren. Zudem erlöschen die Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe vollumfänglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht erfüllt sind.

Die Obligationen sind nicht durch eine Einlageversicherung geschützt

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effekthändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die Obligationen sind nicht durch irgendeine Garantie gedeckt. Obligationäre können ihre ganze Investition in die Obligationen verlieren.

Die Obligationen haben kein im Voraus festgelegtes Rückzahlungsdatum

Die Laufzeit der Anleihe ist grundsätzlich unbefristet bzw. ewig. Die Emittentin hat vor ihrer Zahlungsunfähigkeit, ihrem Konkurs bzw. vor der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über sie zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die Obligationen zurückzuzahlen und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Obligationen.

Die Anleihe kann von der Emittentin an bestimmten Daten sowie bei Eintritt bestimmter regulatorischer oder steuerlicher Änderungen vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen (a) am Vorzeitigen Kündigungstermin oder danach an jedem folgenden **Reset Datum** oder (b) bei Eintreten einer Steuerlichen Änderung oder (c) bei Eintreten einer Regulatorischen Änderung vorzeitig zum Nennwert zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel der Emittentin den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder (ii) die Emittentin ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgibt.

Eine «Steuerliche Änderung» liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine «Regulatorische Änderung» liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in jedem der Fälle (a) oder (b) aus anderen Gründen als aufgrund eines Bedingten Forderungsverzichts).

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rückzahlung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (yield) investiert werden können.

Keine Kündigungsrechte der Obligationäre

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligstellung der Anleihe durch die Obligationäre ist nicht vorgesehen. Insbesondere führt auch das Aussetzen von Zinszahlungen durch die Emittentin nicht zu einem Kündigungsrecht der Obligationäre.

Ein Rating berücksichtigt nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen beim Rating können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben

Die Rating Agentur Standard & Poor's (S&P) bewertet diese Anleihe mit BB+. Zudem können weitere Rating-Agenturen den Obligationen ohne Aufforderung durch die Emittentin ein Rating geben. Ein Rating ist keine Empfehlung, die Obligationen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Rating-Agentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Zudem berücksichtigt ein Rating möglicherweise nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen eines Rating können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben.

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, den Obligationen vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Die Obligationen weisen einen fixen Zinssatz auf, welcher an bestimmten Daten neu festgelegt wird

Die Obligationen werden zu einem fixen Zinssatz verzinst, welcher nach 5 Jahren am Vorzeitigen Kündigungstermin 25 November 2025 und danach periodisch alle 5 Jahre neu festgesetzt wird, sofern keine Rückzahlung der, oder vollständiger Forderungsverzicht betreffend die Obligationen erfolgt ist. In der Zwischenzeit ist ein Obligationär dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die Obligationen an Wert verlieren. Zudem kann der neu festgesetzte Zinssatz tiefer als der erste Zinssatz sein und der Obligationär ist darum dem Risiko ausgesetzt, dass die Obligationen an Wert verlieren, da sie einen tieferen Zins abwerfen.

Die Neufestsetzung des Zinssatzes ist abhängig von Referenzwerten, deren künftiges Fortbestehen nicht sichergestellt ist

Die Neufestsetzung des Zinssatzes hängt massgeblich vom **Relevanten Kapitalmarktsatz** ab, welcher bei der Zins-festsetzung als Referenzwert dient. Grundsätzlich wird auf den Swap-Satz auf der GOTTEX-Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder deren Nachfolgeseite) (der Swap-Satz) abgestellt, welcher wiederum von der London Interbank Offered Rate, dem «LIBOR» abhängig ist. Der LIBOR ist ein international etablierter Referenzzinssatz, dessen Fortbestehen jedoch derzeit international diskutiert wird und fraglich ist. Der Fortbestand des LIBOR scheint nur bis Ende 2021 gesichert. Diese Diskussionen können sich in nicht vorherzusehender Weise auf den LIBOR und dadurch auf den Swap-Satz auswirken, was sich wiederum negativ auf den für die Obligationen neu festzusetzenden Zinssatz und den Wert der Obligationen auswirken kann.

Falls der Swap-Satz für die Neufestsetzung des Zinssatzes nicht verfügbar ist, sehen die Anleihebedingungen vor, dass eine von der Emittentin beauftragte Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft,

oder, falls keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die Emittentin selbst, einen wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Kapitalmarktsatz für **CHF** für eine Laufzeit von fünf Jahren (der Nachfolge-Swap-Satz) für die Neufestsetzung des Zinssatzes festlegen muss. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung der Schweizer Bank bzw. der Emittentin, ein anerkannter Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll die Schweizer Bank bzw. die Emittentin bei ihrer Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. Zudem soll die Schweizer Bank bzw. die Emittentin gegebenenfalls den Aufschlag bzw. Abschlag bestimmen, welcher nach ihrer Einschätzung für eine möglichst wertneutrale Umstellung vom Swap-Satz zum Nachfolge-Swap-Satz nötig ist.

Die Bestimmung des für die Neufestsetzung des Zinssatzes notwendigen Relevanten Kapitalmarktsatzes ist daher mit Unsicherheiten und Einschätzungen verbunden, insbesondere auch betreffend (i) die Möglichkeit der Emittentin, im relevanten Zeitpunkt eine Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft zu finden, die bereit ist, die Festlegung des Nachfolge-Swap-Satzes sowie eines gegebenenfalls anzuwendenden Aufschlags bzw. Abschlags zum Nachfolge-Swap-Satz, (ii) das Vorliegen eines anerkannten Kapitalmarktsatzes oder Referenzzinssatzes für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren, der sich als Standard etabliert hat, (iii) die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des durch die Schweizer Bank bzw. die Emittentin ermittelten Nachfolge-Swap-Satzes mit dem Swap-Satz sowie (iv) die Notwendigkeit, Art und Höhe eines gegebenenfalls anzuwendenden Aufschlags bzw. Abschlags zum Nachfolge-Swap-Satz. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist nicht sichergestellt, dass die Umstellung vom Swap-Satz zu einem Nachfolge-Swap-Satz (gegebenenfalls mit Aufschlag bzw. Abschlag) auf für die Obligationäre wertneutrale Weise möglich ist. Der auf diese Weise festgesetzte Zinssatz kann tiefer sein oder sich anderweitig anders entwickeln als wenn er anhand des Swap-Satzes bestimmt worden wäre, was sich wiederum negativ auf den Wert der Obligationen auswirken kann.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystem für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, würde die Vorlage mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen. Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich abgezogener Verrechnungssteuer zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Gesetzesänderungen

Die Anleihebedingungen und dieser Prospekt (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses Prospektes in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung (inklusive Steuerrecht), einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses Prospektes eintritt, sein werden. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter der Anleihe oder den Wert der Obligationen beeinflussen würde.

Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der Obligationen negativ beeinflussen

Die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Basler Kantonalbank als Lead-Manager, die Zürcher Kantonalbank, die Bank J. Safra Sarasin AG und die Bank Julius Bär & Co. AG als Co-Lead Manager können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die Obligationen involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Vorteil anderer Investoren und können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben. Zudem können mit der Emittentin verbundene Gesellschaften Gegenparteien von Absicherungsgeschäften (Hedging) sein, welche die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe absichern. Daraus können Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung des Preises für die Obligationen und anderen damit zusammenhängenden Merkmalen zwischen verschiedenen mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften, sowie zwischen solchen Gesellschaften und Obligationären entstehen.

Die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Basler Kantonalbank als Lead Manager, die die Zürcher Kantonalbank, die Bank J. Safra Sarasin AG und die Bank Julius Bär & Co. AG als Co-Lead Manager erhalten unter Umständen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Obligationen und weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Gesellschaften verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und Obligationären zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der Swiss Stock Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin oder die Basler Kantonalbank als Lead Manager, die Zürcher Kantonalbank, die Bank J. Safra Sarasin AG und die Bank Julius Bär & Co. AG als Co-Lead Managers) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (yield) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Hedging-Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die Obligationen im Rahmen von Hedging-Transaktionen während der Laufzeit der Obligationen zu eliminieren oder zu beschränken, ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging-Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Obligationen Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die Obligationen limitieren oder ganz übertragen können.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (yield) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (yield). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (nominal yield) sein, so wäre die effektive Rendite (yield) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an die Hauptzahlstelle

Die Emittentin wird die Basler Kantonalbank als Hauptzahlstelle einsetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen gelten mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationäre tragen das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren, einschliesslich Schwankungen der Kapitalquoten. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Sowohl die Emittentin als auch mit ihr verbundene Gesellschaften übernehmen keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Weder die Emittentin noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie die in den Prospekten per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Bank Cler AG, Telefon +41 (0)61 286 25 30 oder per E-Mail kommunikation@cler.ch bestellt werden.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Mittels Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente).

Dokument	Ort der Veröffentlichung
Geschäftsbericht 2019 der Bank Cler AG	https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht
Halbjahresbericht 2020 der Bank Cler AG	https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht
Offenlegung Eigenmittel und Liquidität Konzern per 30.06.2020	https://www.bkb.ch/de/die-basler-kantonalbank/investoren/berichte-praesentationen
Offenlegung Eigenkapitalinstrumente Konzern per 17.09.2020	https://www.bkb.ch/de/die-basler-kantonalbank/investoren/berichte-praesentationen

Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anlehensobligationen wird auf den Abschnitt "Risikofaktoren" dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene

Aussagen verlassen. Die Emittentin und die Syndikatsbanken übernehmen keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 11.12.2019.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 89'218'700 wird von der Emittentin für (i) den weiteren Ausbau ihrer Kapitalbasis, (ii) das angestrebte Wachstum im Kerngeschäft sowie (iii) den Ausbau der digitalen Geschäftsmodelle verwendet. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Zahlstelle

Die Basler Kantonalbank fungiert als Zahlstelle für diese Anleihe.

Anerkannte Vertreterin

Die Basler Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements wird das Kotierungsgesuch für diese Anleihe an die SIX Exchange Regulation AG stellen.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Allgemeine Angaben

Firma, Sitz und Ort

Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, CH-4052 Basel

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde am 30. Oktober 1927 gegründet und ihre Dauer ist unbeschränkt.

Rechtsordnung / Rechtsform

Schweizer Recht; Aktiengesellschaft nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR).

Register

Die Emittentin ist unter der Registernummer CHE-101.390.939 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 3. November 1927.

Zweck (Art. 2 der Statuten in der Fassung vom 23. Mai 2019)

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Universalbank.
- ² Sie tätigt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements und im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen alle Arten von Bank-, Finanzierungs-, Beratungs-, Handels- und Dienstleistungsgeschäften.
- ³ Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören insbesondere:
 1. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen; Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten in jeder Form; Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
 2. Zahlungsverkehr; Akkreditivgeschäfte; Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
 3. An- und Verkauf von Wertrechten, Devisen, Edelmetallen, einschliesslich Termingeschäften, Optionen und Futures, für eigene und auf fremde Rechnung; Geld- und Finanzmarktgeschäfte aller Art; Treuhandgeschäfte;
 4. Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertrechten in- und ausländischer Emittenten;
 5. Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Steuerberatung;
 6. Übernahme von Depotbank- und Vertreterfunktionen für Anlagefonds und Vorsorgestiftungen.
- ⁴ Sie kann sich in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Universalbank in Beziehung stehenden Branchen betätigen.
- ⁵ Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt in der Schweiz. Sie kann nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements auch im Ausland tätig werden.
- ⁶ Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, belasten, verkaufen und verwalten.
- ⁷ Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Vertretungen und andere Geschäftsstellen errichten und sich an anderen Unternehmen, namentlich an anderen Bank-, Finanz- und Dienstleistungsgesellschaften, beteiligen oder solche übernehmen.

- ⁸ Die Gesellschaft ist Teil des Konzerns, der von der Basler Kantonalbank als Muttergesellschaft kontrolliert wird. Sie kann die Interessen der Konzernmuttergesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften fördern.

Konzern

Die Bank Cler AG ist Teil des Konzerns BKB und eine 100%ige Tochtergesellschaften der Basler Kantonalbank, Basel. Der Konzern BKB besteht aus dem Stammhaus Basler Kantonalbank, der Bank Cler AG, Basel, und der Keen Innovation AG, Basel.

Haupttätigkeit

Die Bank Cler AG ist eine Schweizer Universalbank, welche ihr Angebot auf die Bedürfnisse von Privatkunden, selbstständig Erwerbenden und KMU ausrichtet. Mit 31 Geschäftsstellen ist sie in allen Sprachregionen der Schweiz vertreten. Sie bietet den Kunden ein vollständiges Angebot von Bankprodukten und -dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorgen, Finanzieren und Anlegen.

Angaben über Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgan

Verwaltungsrat

Dr. Basil Heeb	Präsident
Christoph Auchli	Vizepräsident
Barbara Anna Heller	Mitglied
Prof Dr. Dr. Christian Wunderlin	Mitglied
Regula Berger	Mitglied
Andreea Prange	Mitglied
Maya Salzmann	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates lautet: Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel.

Geschäftsleitung

Maria Teresa Vacalli	Vorsitzende der Geschäftsleitung
Philipp Lejeune	Mitglied der Geschäftsleitung
Samuel Meyer	Mitglied der Geschäftsleitung

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung lautet: Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. für das Geschäftsjahr 2020 fungiert:

KPMG AG
Financial Services
Viaduktstrasse 42
CH-4051 Basel
Zweigniederlassung der
KPMG AG
Räffelstrasse 28
CH-8045 Zürich

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Emissionsprospektes bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren angedroht.

Kapital

Kapitalstruktur

Das Aktienkapital beträgt CHF 337'500'000 und ist eingeteilt in 16'875'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00. Die Namenaktien sind voll liberiert.

Wandel- und Optionsrechte, ausstehende Obligationenanleihen

Die Bank Cler AG hat weder Wandelanleihen noch Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen) auf ihre eigenen Aktien emittiert.

Ausstehende Obligationenanleihen (per Datum dieses Prospekts)

Anleihebetrag	Verzinsung	Lancierung	Fälligkeit
CHF 190 Mio.	0.500%	2017	28.11.2025
CHF 130 Mio.	0.375%	2019	26.04.2027

Rating

Die langfristigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank Cler AG werden von der Rating-Agentur Standard & Poor's mit "A-" bewertet.

Eigene Beteiligungsrechte

Die Emittentin hält keine eigenen Beteiligungsrechte.

Dividenden

In den vergangenen 5 Geschäftsjahren wurden folgende Dividenden (brutto) ausgeschüttet:

2020	CHF 1.80 (Geschäftsjahr 2019)
2019	CHF 1.80 (Geschäftsjahr 2018)
2018	CHF 1.80 (Geschäftsjahr 2017)
2017	CHF 1.80 (Geschäftsjahr 2016)
2016	CHF 1.80 (Geschäftsjahr 2015)

Mitteilungen

Die Emittentin veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 11 der Anleihebedingungen.

Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss der Bank Cler AG für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der KPMG AG, Financial Services, Viaduktstrasse 42, CH-4051 Basel, Zweigniederlassung der KPMG AG, Räflestrasse 28, CH-8045 Zürich, geprüft. Der Bericht der Revisionsstelle ist auf den Seiten 68 ff des Geschäftsberichts 2019 abgedruckt.

Stichtag

Für die Jahresrechnung 2019 der Bank Cler AG gilt der 31. Dezember 2019 als Stichtag.

Ausblick

Die Entwicklung im weiteren Jahresverlauf ist infolge der Corona-Pandemie kaum zu prognostizieren. Die Bank Cler geht weiterhin von einem unverändert anspruchsvollen Umfeld aus. Aufgrund des guten Geschäftsverlaufs im ersten Halbjahr 2020 hält die Bank an ihren Zielen für das Geschäftsjahr 2020 fest und rechnet mit einem stabilen Gewinn auf Vorjahresniveau. Hierbei stehen das weitere Wachstum im Anlagegeschäft, die Kundennähe in den Geschäftsstellen und die digitale Kompetenz der Bank mit der Weiterentwicklung der Smartphone-Bank Zak im Vordergrund.

Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses

Seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses 2020, dem 30.06.2020, sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die Bank Cler AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Basel, 20. November 2020

Bank Cler AG

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen
 - (a) Die Anleihe wird in einem Gesamtnennwert von CHF 90'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in 18'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen**).
 - (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen ohne Zustimmung der Gläubiger der Obligationen (die Obligationäre) aufzustocken.
 - (c) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
 - (d) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle (die Verwahrungsstelle) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (Bucheffekten).
 - (e) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen werden.
 - (f) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
 - (g) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, welche Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

2. Zins

2.1. Zinsberechnung

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 25. November 2020 (das **Ausgabedatum**) bis zum (einschliesslich) 25. November 2025 (der **Vorzeitige Kündigungstermin**) zu einem Zinssatz von 3% p.a. verzinst.

Die Emittentin fixiert den Zinssatz neu, erstmals am Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre am 25. November (jeweils ein Reset Datum), jeweils basierend auf dem an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (Minimum: 0%) zuzüglich einer Marge von 3% p.a. und teilt diesen den Obligationären gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mit.

Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 25. November (je ein **Zinszahlungstag**), erstmals am 25. November 2021. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

2.2. Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin kann Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen Anleihebedingungen an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum zu zahlen wären, nach ihrem freien Ermessen aussetzen, indem die Emittentin dies den Obligationären spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem relevanten Zinszahlungstag gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mitteilt.

2.3. Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin muss und wird Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen in Bezug auf die Obligationen ganz oder teilweise zu machen.

Ausschüttbare Mittel bedeutet die Summe (a) des Jahresgewinnes, (b) der Gewinnvorträge und (c) der frei verfügbaren Reserven, jeweils abzüglich derjenigen Beträge, welche gemäss den auf die Emittentin anwendbaren gesetzlichen Vorschriften den gesetzlichen Reserven zugeführt werden müssen, im Umfang der im geprüften Einzelabschluss der Emittentin für das auf das jeweils unmittelbar vor dem relevanten Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum liegende Finanzjahr aufgeführten Beträge.

Die Emittentin teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung gemäss dieser Ziffer 2.3 den Obligationären gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von einer solchen Mitteilung.

Falls die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen zu tätigen, hat die Emittentin Zins auf den Obligationen pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf Gleichrangigen Instrumenten, welche ebenfalls im laufenden Finanzjahr der Emittentin zu leisten sind, zu zahlen.

2.4. Nicht aufrechenbarer Zins

Zins, welcher gemäss den Ziffern 2.2 oder 2.3 dieser Anleihebedingungen nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (non-cumulative).

Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss den Ziffern 2.2 und 2.3 dieser Anleihebedingungen stellt keinen Verzugsfall (event of default) unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der Emittentin noch anderweitig.

2.5. Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen

Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, darf die Emittentin

- (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung vorschlagen, und
- (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (3) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten.

Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde auf dem ganzen ursprünglichen oder aktuellen Nennwert aller dann ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt,
- (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt; oder
- (c) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den ganzen Nennwert dieser Anleihe eingetreten.

3. Laufzeit und vorzeitige Rückzahlung

3.1. Keine feste Laufzeit

Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen, das heisst sie haben keine feste Laufzeit und kein im Voraus festgelegtes Rückzahlungsdatum.

3.2. Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat das Recht (aber nicht die Pflicht), vorbehältlich Ziffer 3.4 dieser Anleihebedingungen, sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)

- (a) am Vorzeitigen Kündigungstermin oder danach an jedem folgenden Zinszahlungstag;
- (b) im Falle einer Steuerlichen Änderung; oder
- (c) im Falle einer Regulatorischen Änderung,

jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen.

Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mitzuteilen. Die betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben.

Eine **Steuerliche Änderung** liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet ist oder sein wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und in jedem der Fälle (a) oder (b) die Emittentin dies nach ihrer eigener Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermeiden kann.

Eine **Regulatorische Änderung** liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim **Ausgabedatum** (jedoch in jedem der Fälle (a) oder (b) aus anderen Gründen als aufgrund eines Forderungsverzichts).

3.3. Käufe durch die Emittentin

Die Emittentin kann, vorbehältlich Ziffer 3.4 dieser Anleihebedingungen, jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis Obligationen kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiterveräussern oder vernichten.

3.4. Zustimmungserfordernis für Rückzahlung und Käufe

Sowohl die Rückzahlung der Anleihe als auch Käufe von Obligationen bedürfen (falls dannzumal erforderlich) der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur sofern (i) die verbleibenden Eigenmittel der Emittentin den Anforderungen nach den Nationalen Regularien weiter genügen; oder (ii) die Emittentin ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgibt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich (i) für Käufe im Zusammenhang mit Aufträgen und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, (ii) für Käufe zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, (iii) für Käufe im Rahmen von allfälligen Market-Making-Aktivitäten in den Obligationen oder (iv) für eine Rückzahlung oder Käufe im Falle einer Regulatorischen Änderung.

4. Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden am Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die Verwahrungsstelle an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächstfolgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (b) Die Emittentin kann eine schweizerische Bank als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen beauftragen oder die Zahlungen selber vornehmen. Die Beauftragung einer Hauptzahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung der Hauptzahlstelle ist den Obligationären gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mitzuteilen. Solange eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und ist die Emittentin mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle von dieser Zahlungsverpflichtung befreit.

5. Verjährung

Gemäss per Ausgabedatum geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuern

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller vorgeschriebenen Steuern und Abzüge. Im Emissionszeitpunkt sind Zinszahlungen der Emittentin unter dieser Anleihe von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

7. Status und Nachrangigkeit

7.1. Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander pari passu rangieren. Die Forderungen der Obligationäre sind gemäss Ziffer 7.2 dieser Anleihebedingungen nachrangig.

7.2. Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;
- (b) pari passu untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin

8. Bedingter und Weiterer Forderungsverzicht

8.1. Trigger Ereignis

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1 Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.

Die **CET1 Quote** bezeichnet das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1) der Emittentin geteilt durch die risikogewichteten Positionen der Emittentin gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, ausgedrückt als Prozentsatz.

Als **Relevanter Bericht** gilt (a) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (b) jeder Offenlegungsreport des Konzerns BKB oder der Emittentin betreffend die Eigenmittel der Emittentin und (c) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Schwellenwert bedeutet 5.125%.

8.2. Bedingter Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist bis dahin noch kein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts um den **Betrag des Forderungsverzichts**, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Bedingter Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der ursprüngliche Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter dieser Anleihe vollumfänglich.

Das **Folgende Trigger Testdatum** ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts ist und (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Bedingten Forderungsverzicht gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mit.

8.3. Weiterer Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist zuvor bereits ein Bedingter Forderungsverzicht gemäss Ziffer 8.2 dieser Anleihebedingungen erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des aktuellen Nennwerts weiter um den relevanten Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des erneuten Forderungsverzichts (ein **Weiterer Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des erneuten Forderungsverzichts gleich hoch wie der aktuelle Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter dieser Anleihe vollumfänglich.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein erneuter Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Weiteren Forderungsverzicht gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mit.

8.4. Betrag des Forderungsverzichts

Betrag des Forderungsverzichts bedeutet den Betrag, welcher nach Eintreten eines Trigger Ereignisses vom ursprünglichen Nennwert oder dem aktuellen Nennwert im Rahmen eines Bedingten Forderungsverzichts oder Weiteren Forderungsverzichts abzuziehen ist und welcher durch die Emittentin nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, so dass infolge des Bedingten Forderungsverzichts oder des Weiteren Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten

Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert für Forderungsverzicht oder Wandlung, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert, welcher höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, vorab und prioritär zu reduzieren oder wandeln sind)), die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist.

8.5. Keine Zinsen auf Betrag des Forderungsverzichts, kein Verzugsfall

Nach Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts oder eines Weiteren Forderungsverzichts werden auf dem Betrag des Forderungsverzichts der Obligationen keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf einem allfällig verbleibenden Nennwert der Obligationen. Weder das Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts noch eines Weiteren Forderungsverzichts stellt einen Verzugsfall (event of default) unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

Wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter dieser Anleihe und den einzelnen Obligationen. Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (event of default) unter diesen Anleihebedingungen oder für irgendwelche andere Zwecke dar.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mit.

PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet jede direkte oder indirekte Unterstützung durch die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen.

10. Keine Verrechnung

Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat oder haben wird, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat oder haben wird, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat oder haben wird, mit ihren Verpflichtungen unter dieser Anleihe verrechnen.

11. Mitteilungen

Solange diese Anleihe an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen entweder (a) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (<https://www.six-group.com>) wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite <https://www.six-group.com/de/products->

services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/ publiziert werden, oder (b) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

Falls diese Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website, voraussichtlich auf der Seite <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations>.

12. Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

13. Änderungen

Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (a) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (b) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Die Emittentin muss eine gemachte Änderung den Obligationären gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Anleihebedingungen sowie die darunter ausgegebenen Obligationen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und den Obligationen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig; Gerichtsstand ist Basel.

15. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

16. Definitionen

Additional Tier 1 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) angerechnet werden kann.

Aufsichtsbehörde bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

Ausgabedatum hat die in Ziffer 2.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausschüttbare Mittel hat die in Ziffer 2.3 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausserordentliche Unterstützung hat die in Ziffer 9 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bankarbeitstag bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken im Kanton Basel-Stadt ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Bedingter Forderungsverzicht hat die in Ziffer 8.2 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Betrag des Forderungsverzichts hat die in Ziffer 8.4 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bucheffekten hat die in Ziffer 1 Buchstabe (d) dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1 Quote hat die in Ziffer 8.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

Emittentin bedeutet Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel, Schweiz.

Erstes Trigger Testdatum hat die in Ziffer 8.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Experte bedeutet eine von der Emittentin beauftragte Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft oder, wenn keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die Emittentin selbst.

Folgendes Trigger Testdatum hat die in Ziffer 8.2 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Gewinnausschüttung bedeutet eine Dividende oder sonstige Ausschüttung der Emittentin an ihre Aktionäre.

Gleichrangige Instrumente bedeutet (a) Additional Tier 1 Instrumente der Emittentin und (b) sämtliche anderen Verpflichtungen der Emittentin, welche gemäss deren Bedingungen oder anderweitig pari passu mit den Obligationen rangieren.

Nationale Regularien bedeutet (a) die jeweils geltenden schweizerischen Banken- und Eigenmittelvorschriften und (b) die jeweils durch den Bundesrat oder die Aufsichtsbehörde erlassenen Eigenmittelvorschriften einschliesslich deren Auslegung durch die Aufsichtsbehörde oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

Nennwert bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro Obligation oder, wenn ein Bedingter Forderungsverzicht oder ein Weiterer Forderungsverzicht eingetreten ist, den zum jeweiligen Zeitpunkt noch ausstehenden Nennwert pro Obligation.

Obligation oder Obligationen hat die in Ziffer 1 Buchstabe (a) dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Obligationär hat die in Ziffer 1 Buchstabe (b) dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die in Ziffer 9 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Regulatorische Änderung hat die in Ziffer 3.2 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Bericht hat die in Ziffer 8.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Kapitalmarktsatz bedeutet der um 11:00 Uhr (ME(S)Z) auf der GOTTEX-Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder einer Nachfolgeseite) angezeigte Swap-Satz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren oder, falls dieser auf diese Weise an einem relevanten Zinszahlungsdatum nicht bestimmt werden kann, ein von einem Experten festgelegter, wirtschaftlich möglichst gleichwertiger Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung des Experten, ein anerkannter Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll der Experte bei seiner Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. Zudem soll der Experte gegebenenfalls den Aufschlag bzw. Abschlag bestimmen, welcher nach seiner Einschätzung für eine möglichst wertneutrale Umstellung vom ursprünglichen Kapitalmarktsatz zum neuen Kapitalmarktsatz nötig ist.

Reset Datum hat die in Ziffer 2.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG, die Schweizer Clearing- und Settlement Organisation, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, CHE-106.842.854.

Steuerliche Änderung hat die in Ziffer 3.2 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Schwellenwert hat die in Ziffer 8.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Tier 2 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als Ergänzungskapital (Tier 2) angerechnet werden kann.

Trigger Ereignis hat die in Ziffer 8.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Verwahrungsstelle hat die in Ziffer 1 Buchstabe (d) dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Vorzeitiger Kündigungstermin hat die in Ziffer 2.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Weiterer Forderungsverzicht hat die in Ziffer 8.3 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Zinszahlungstag hat die in Ziffer 2.1 dieser Anleihebedingungen diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

STEUERN

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu gewissen schweizerischen Steueraspekten einer Anlage in die Obligationen sind lediglich allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Sie beziehen sich nur auf Anleger, die wirtschaftliche Eigentümer der Obligationen sind. Die Ausführungen stützen sich auf die zum Datum dieses Prospekts geltende Rechtslage und Praxis. Anleger sollten beachten, dass die Rechtslage und die Praxis ändern können. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten nicht jede mögliche Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Es wird jedem Anleger empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu den Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten für schweizerische Steuerzwecke als kombinierte Finanzprodukte, die aus einer Obligations- und einer Optionskomponente bestehen. Die Optionskomponente umfasst die optionalen und die zwingenden Rechte der Emittentin zur Aussetzung von Zinszahlungen und die bedingten Forderungsverzichte der Obligationäre. Weil die Entschädigung für die Obligationskomponente nur in Form periodischer Zinszahlungen erfolgt, sind die Obligationen nicht überwiegend einmalverzinslich (nicht IUP).

Infolge dieser Klassifizierung kann jede Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation von CHF 5'000 für schweizerische Steuerzwecke in zwei Komponenten aufgeteilt werden:

- eine steuerfreie Entschädigung für die Optionen entsprechend 2.08% p.a. oder CHF 104.00 (Optionsprämie); und
- eine steuerbare Entschädigung für die Obligation (Zinsbetrag):
 - (i) vom Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) Vorzeitigen Kündigungstermin entsprechend 0.92% p.a. oder CHF 46.00 p.a.; und
 - (ii) ab dem (ausschliesslich) Vorzeitigen Kündigungstermin für eine Laufzeit von fünf Jahren entsprechend so vielen Prozenten als sich ergeben aus (a) dem Relevanten Kapitalmarktsatz am Vorzeitigen Kündigungstermin (Minimum 0%) plus (b) die bei Platzierung der Anleihe festgelegte Marge von 3.00% p.a. abzüglich (c) die Optionsprämie von 2.08% p.a. (auf fünf Rappen gerundet). Für nachfolgende Perioden von jeweils fünf Jahren werden die Zinsbeträge entsprechend neu festgesetzt.

Die Aufteilung wurde durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) festgelegt. Sie wird in der Kursliste und bei SIX Financial Information AG veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Geltende Rechtslage

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind aufgrund der Ausnahme in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihe im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt darauf von der ESTV die Bestätigung, dass die unter den Obligationen gezahlten Zinsen aufgrund der genannten Ausnahme im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer von der Verrechnungssteuer befreit sind.

Mögliche Änderung der Verrechnungssteuergesetzgebung

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystem für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls die Vorlage in dieser Fassung erlassen wird, wird sie mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim

Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Obligationen am Liberierungstag an die erstmaligen Inhaber der Obligationen (Primärmarkttransaktion) und die Rückzahlung der Obligationen durch die Emittentin unterliegt nicht der Umsatzabgabe.

Der nachfolgende Handel von Obligationen (Sekundärmarkttransaktionen) unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15% auf dem Entgelt, wenn an der Transaktion ein Schweizer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist und keine Ausnahme in Bezug auf eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien zutrifft. Vorbehältlich von Ausnahmen wird die Umsatzabgabe den an einem Umsatz beteiligten Vertragsparteien üblicherweise je zur Hälfte belastet. Sekundärmarkttransaktionen von Obligationen, bei denen weder der Verkäufer noch der Käufer der Obligationen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig ist, unterliegen der Umsatzabgabe nicht.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger einer Obligation, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher diese Obligation zugeordnet wird, unterliegt bezüglich dieser Obligation in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz; und vgl. unten «Foreign Account Tax Compliance Act» für eine Zusammenfassung über die Umsetzung von FATCA durch die Schweiz).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Für einen in der Schweiz ansässigen Anleger, der Obligationen im Privatvermögen hält, stellt Zinsbetrag in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen dar, in welcher er ausgerichtet wird, einschliesslich Marchzins, der durch die Emittentin bei vorzeitiger Rückzahlung oder beim Rückkauf von Obligationen gezahlt wird. Für einen solchen Anleger gilt dagegen vereinnahmte Optionsprämie wie auch ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (einschliesslich eines Gewinns entfallend auf die Optionen, Marchzins oder Kursgewinne infolge gesunkenen Zinsniveaus) als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Umgekehrt gilt ein bei Veräusserung wie auch bei einem bedingten Forderungsverzicht erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht geltend gemacht werden kann.

Für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für steuerliche Zwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten, sind die nachfolgenden Ausführungen unter «Obligationen, welche in Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden» massgeblich.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden

Ein Anleger einer Obligation, der eine in der Schweiz steuerlich ansässig juristische Person ist, oder der eine im Inland ansässige natürliche Person ist, welche die Obligation im Schweizer Geschäftsvermögen hält, oder der eine im Ausland ansässige natürliche oder juristische Person ist, welche während des Steuerjahres eine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, der die Obligation zugeordnet wird, muss Zinsbeträge, Optionsprämien und Kapitalgewinne oder -verluste, einschliesslich eines Kapitalverlusts aus einem bedingten Forderungsverzicht, in der Erfolgsrechnung verbuchen, und ist, unter Einschluss dieser Positionen, für das betreffende Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode steuerpflichtig, im Falle der Ausübung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz, jedoch nur soweit als der Betriebsstätte in der Schweiz ein Gewinn zuzuordnen ist.

Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» beurteilt werden.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen abgeschlossen, welches auf alle Mitgliedstaaten anwendbar ist. Des Weiteren hat die Schweiz die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) abgeschlossen und eine Reihe von bilateralen AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten, die meisten gestützt auf das MCAA. Gestützt auf diese Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen sammelt die Schweiz Informationen über finanzielle Vermögenswerte, gegebenenfalls auch Obligationen, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden, und tauscht diese Informationen mit dem betreffenden Vertragsstaat aus. Eine aktuelle Liste der in Kraft stehenden und der unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen AIA-Abkommen, bei denen die Schweiz Vertragspartei ist, findet sich auf der Webseite des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen SIF.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des FATCA-Abkommens erfolgt in der Schweiz so, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Das Abkommen stellt sicher, dass Konten von US-Personen bei Schweizer Finanzinstituten den US-Steuerbehörden entweder mit Zustimmung des Kontoinhabers oder im Rahmen der Amtshilfe auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz (DBA) offengelegt werden. Am 20. September 2019 haben die Schweiz und die Vereinigten Staaten das Protokoll von 2009 (Protokoll) zur Änderung des DBA ratifiziert. Mit dem anschliessenden Austausch der Ratifikationsurkunden trat das geänderte DBA in Kraft. Es hat einen Mechanismus für den Informationsaustausch in Steuersachen auf Anfrage zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten eingeführt, welcher den internationalen Standards entspricht und der es den Vereinigten Staaten erlaubt, für Zeiträume ab dem 30. Juni 2014 Gruppenanträge unter dem FATCA betreffend nicht zustimmende US-Konten und nicht zustimmende nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute zu stellen. Zudem hat der Schweizerische Bundesrat am 8. Oktober 2014 ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten genehmigt im Hinblick auf eine Änderung der derzeitigen auf der direkten Meldung basierenden Regelung in eine Regelung, bei der die relevanten Informationen an die ESTV übermittelt werden, die ihrerseits die Informationen an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Es ist derzeit nicht bekannt, wann die Verhandlungen weitergeführt werden und wann ein neues Regime in Kraft treten wird.